

Informationen für Eltern



Berufsstart mit Kind

Angebote und Leistungen für
Erziehende nach der Geburt

Was ändert sich für mich?

Mit der Geburt des Kindes beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der gewohnte Alltag verändert sich für Sie komplett. Die eigenen Bedürfnisse und Interessen treten in den Hintergrund – umso wichtiger ist es, die eigenen Ziele nicht aus den Augen zu verlieren. Neben persönlicher Zukunftserwartung ist die Planung Ihres beruflichen Neuanfangs oder Wiedereinstiegs mit Kind ein wesentlicher Baustein dieser Überlegungen.

Um Leistungen der Grundsicherung (SGB II) zu erhalten, sind Sie als Vater oder Mutter mit mindestens einem minderjährigen Kind verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Während der Elternzeit ist Ihnen diese Arbeitstätigkeit nicht zumutbar, solange die Erziehung des Kindes gefährdet ist. Spätestens mit dem 3. Lebensjahr sind Sie in der Regel verpflichtet, eine umfassende Kinderbetreuung sicherzustellen und Ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen. Auf dem Weg Ihres beruflichen Erst- oder Wiedereinstiegs öffnen sich viele neue Türen! Nutzen Sie diese Chancen!

Mit dieser Broschüre verschaffen Sie sich einen Überblick über die Duisburger Beratungsangebote zur Berufsrückkehr und erhalten Tipps zu finanziellen Hilfen für Erziehende im SGB II.

Wer unterstützt mich als Berufsrückkehrer/in?

Sie wollen zurück in Ihren alten Job, beruflich neu starten oder haben Sie noch gar keine Vorstellung, wie Ihr Wiedereinstieg funktionieren könnte?

Nutzen Sie die kostenfreie und persönliche Beratung z. B. in einer der folgenden Duisburger Einrichtungen.

Hier erhalten Sie kompetente Antworten auf Ihre Fragen!

● BERATUNG

Angebote des jobcenter Duisburg

für wen? Kundinnen und Kunden im SGB II-Bezug

was? individuelle Beratung und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung

zuständig: Ihr/e Ansprechpartner/in der Arbeitsvermittlung oder die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des jobcenter Duisburg

www.jobcenter-duisburg.de

Angebote der Arbeitsagentur Duisburg

für wen? Kundinnen und Kunden im Arbeitslosengeld-I-Bezug, auch mit aufstockenden SGB II-Leistungen bzw. ohne Leistungsansprüche

was? kostenlose Beratung und individuelle Angebote zur Ausbildung und Beschäftigung

zuständig: Ihre Ansprechpartner/in der Arbeitsvermittlung, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder die Wiedereinstiegsberaterin der Agentur für Arbeit Duisburg

www.arbeitsagentur.de

Frühe Hilfen Duisburg

für wen? Schwangere, Mütter und (werdende) Väter mit Kind/ern im Alter von bis zu 3 Jahren

was? unentgeltliche Beratung und Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes

zuständig: Zentrale Anlaufstelle „Frühe Hilfen Duisburg“ in Duisburg-Stadtmitte und in kooperierenden Familienzentren

www.duisburg.de/fruehehilfen

ESF*-Projekt

„Perspektive Wiedereinstieg - Potenziale erschließen“

für wen? gut qualifizierte Wiedereinsteigerinnen, Alleinerziehende, Personen, die sich mit Pflegethemen beschäftigen, Minijobber/innen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen

was? kostenloses 6-monatiges karrierebezogenes Coaching

zuständig: IMBSE GmbH

www.imbse-pwe.de

** gefördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)*

ESF*-Projekt

„BIWAQ - Menschen und Quartiere stärken“

für wen? an- und ungelernte Arbeitslose, Langzeitarbeitslose aus ganz Duisburg

was? Begleitung und Qualifizierung beim (Wieder-)Einstieg in den Beruf, kostenfreie Weiterbildungsberatung, Unterstützung bei Bewerbungen, Nachholen von Berufsabschlüssen, Anerkennungsberatung, Hilfestellungen für Familien bei Kinderbetreuung und Organisation des Alltages

zuständig: qualiNETZ Beratung und Forschung GmbH in Kooperation mit der Duisburger Werkkiste gGmbH

www.qualinetz.de, www.werkkiste.de

** gefördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)*

Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE)

für wen? Menschen in beruflichen Veränderungsprozessen und Berufsrückkehrende in NRW

was? kostenfreie Beratungsmöglichkeit von bis zu 9 Stunden

zuständig: gefördert vom Land NRW und dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

zuständig in Duisburg: www.weiterbildung-duisburg.de und www.regionalagentur-niederrhein.de

Allgemeine Informationen unter

www.weiterbildungsberatung.nrw.de

Wohin mit den Kleinen?

Wenn Sie in den Beruf zurückkehren wollen, müssen Sie Ihre Kinder gut betreut wissen. Seit 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Welche Betreuungsform für Sie in Frage kommt, hängt von Ihrem persönlichen Bedarf, dem Alter der Kinder und dem Angebot vor Ort ab.

Unterstützung und Beratung zur Kinderbetreuung erhalten Sie beim Jugendamt der Stadt Duisburg.

Weitere Informationen zur Kindertagespflege und zu den Kindertagesstätten finden Sie unter:

www.duisburg.de

Spätestens mit dem 3. Lebensjahr Ihres Kindes sind Sie als Kundin bzw. Kunde im SGB II-Bezug dazu verpflichtet, eine umfassende Betreuung Ihres Kindes sicherzustellen.

● FINANZIELLE HILFEN

Mit der Geburt des Kindes verändert sich auch der finanzielle Bedarf Ihrer Familie.

Wir möchten Sie auf die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen:

Mutterschaftsgeld

für wen? Arbeitnehmerinnen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (im Normalfall 6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung). Bei Selbständigen nur mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung.

wie viel? Höhe ist abhängig von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate; höchstens 13,- € für den Kalendertag.

zuständig: in der Regel Ihre gesetzliche Krankenkasse

Arbeitslosengeld II

für wen? Erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen im Alter zwischen 15 und - abhängig vom Renteneintrittsalter - maximal 67 Jahren, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben

wie viel? Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der Bedürftigkeit des Antragstellers und der Anzahl/Alter der Personen im gemeinsamen Haushalt

zuständig: jobcenter Duisburg

www.jobcenter-duisburg.de

Mehrbedarf für Alleinerziehende

für wen? Alleinerziehende im SGB II-Bezug mit minderjährigen Kindern

wie viel? abhängig von Anzahl und Alter des/r Kindes/r; Regelsätze sind beim jobcenter Duisburg zu erfragen

zuständig: jobcenter Duisburg

www.jobcenter-duisburg.de



Kindergeld

für wen? Eltern, Mütter oder Väter, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und Personensorge über das betreffende Kind ausüben

wie viel? 194,- € (für die ersten beiden Kinder)
200,- € (für das dritte Kind)
225,- € (für jedes weitere Kind)

Kindergeld wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Kinderzuschlag

für wen? Alleinerziehende oder Eltern mit geringem Einkommen, die kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben

wie viel? Seit dem 1.1.2017 bis zu 170,- € monatlich pro Kind bei einer Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare von 900 Euro und für Alleinerziehende von 600 Euro

zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Unterhaltsvorschuss

für wen? Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten

wie viel? abhängig vom Alter des Kindes

zuständig: Jugendamt der Stadt Duisburg

Für Kinder zwischen dem 12. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind selbst keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der/die Alleinerziehende ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro/Brutto erzielt.

www.stadt-duisburg.de



Steuerlicher Freibetrag Kind

für wen? erwerbstätige Personen mit einem zu versteuern- den Einkommen aus Beschäftigung, für Kinder in der Regel bis zum 18. Lebensjahr

wie viel? das Finanzamt prüft beim Lohnsteuerjahresaus- gleich automatisch, ob der Freibetrag oder das Kindergeld steuerlich günstiger ist

Kinderfreibetrag: für 2018 liegt der Betrag bei 4.788,- € pro Jahr

Freibetrag für Erziehung, Betreuung oder Ausbildung: 2.640,- € pro Jahr. Grundsätzlich steht jedem Elternteil die Hälfte der Freibeträge zu, für Alleinerziehende bestehen Ausnahmen.

zuständig: örtliches Finanzamt

www.familien-wegweiser.de

Bildungs- und Teilhabepaket

für wen? Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeits- losengeld II, Sozialgeld und -hilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen; ab Geburt bis Ende der Schullaufbahn, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden können). Berufsschülerinnen und -schüler mit Bezug von Ausbildungsvergütung haben keinen Anspruch auf das Bildungspaket

wie viel? anteilig für Mittagessen in Kita/Kindertagespflege oder Schule, notwendige Kosten der Lernförderung, Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit maximal 10 € pro Monat, Schulbedarf maximal 100 € pro Jahr, tatsächliche Kosten von Ausflügen und Klassenfahrten, notwendige Schülerbeförderung

zuständig: Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg

www.stadt-duisburg.de



● HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Dann sprechen Sie uns an!

Unser Service-Center hilft Ihnen montags bis freitags in der Zeit von 8:00-18:00 Uhr unter der Rufnummer:

(0203) 302 - 1910

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.jobcenter-duisburg.de

Herausgeber:

jobcenter Duisburg

April 2019

